

# RS OGH 1996/12/18 7Ob2326/96a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1996

## Norm

ABGB §364 A

ABGB §364 Abs2 A

ABGB §861

## Rechtssatz

Zur ortsüblichen Benützung einer Betriebsliegenschaft gehört auch das Bewohnen einer baubehördlich bewilligten Werkswohnung, die zur Beaufsichtigung des Betriebes dienlich ist. Wird von den Bewohnern dieser Werkswohnung der von der Nachbarliegenschaft ausgehende Lärm als wesentliche Beeinträchtigung aufgefaßt, so ist dadurch auch die ortsübliche Benützung der Betriebsliegenschaft beeinträchtigt.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 2326/96a  
Entscheidungstext OGH 18.12.1996 7 Ob 2326/96a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106618

## Dokumentnummer

JJR\_19961218\_OGH0002\_0070OB02326\_96A0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)